



AGB

Seebestattungs-Reederei Albrecht

- §1** Die Seebestattungs-Reederei Albrecht übernimmt Urnen zur Seebestattung und setzt diese nach den jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften in den vorgeschriebenen Urnenbehältnissen im Meer bei. Sofern Angehörige es wünschen, können diese gegen zusätzliches Entgelt bei der Urnenbeisetzung zugegen sein / findet eine Einzelfahrt statt. Die Absprache der Beisetzungstermine erfolgt nach Urneneingang.
- §2** Unsere Preisangebote sind unverbindlich. Es gilt die jeweils aktuelle Preisliste.
- §3** Die Seebestattungs-Reederei Albrecht haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für die ordnungsgemäße Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben. Sie übernimmt keine Haftung bei Verlusten, Verspätungen und Unglücksfällen während der Reise oder sonstigen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden, es sei denn, die Reederei oder deren Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen hätten vorsätzlich grob fahrlässig gehandelt.
- §4** Muss eine Reise infolge höherer Gewalt, zum Beispiel Katastrophen, Unruhen, hoher Seegang, schlechtes Wetter, Nebel oder aus technischen Gründen abgesagt werden, so haftet die Reederei nicht. Der Ersatz von Reisekosten ist nicht möglich. Die Seebestattungs-Reederei Albrecht verpflichtet sich, die Beisetzung bzw. Reise so schnell wie möglich nachzuholen. Ein Anspruch auf ein bestimmtes Schiff oder Abfahrthafen besteht grundsätzlich nicht. Die Seebestattungs-Reederei Albrecht ist nur beim Einsatz eigener Schiffe Veranstalter und tritt ansonsten als Mittler auf.
- §5** Die Bezahlung muss direkt an die Seebestattungs-Reederei Albrecht erfolgen. Eine Zahlung an Dritte hat keine schuldbefreiende Wirkung. Bei Verzug ist die Reederei berechtigt Verzugszinsen in Höhe von 8% p.A. über dem jeweiligen Bundesbankdiskontsatz zu verlangen. Die Geltendmachung weiteren Verzugschadens ist hierdurch nicht ausgeschlossen.
- §6** Für zugelieferte See-Urnen übernimmt die Seebestattungs-Reederei Albrecht keinerlei Haftung. Das Bruchrisiko trägt der Zulieferer.
- §7** Die Unwirksamkeit einer Bestimmung oder eines Teils dieser Bedingungen berührt den Bestand der übrigen Bestimmungen nicht.
- §8** Ausschließlicher Gerichtsstand für alle eventuellen Ansprüche und Auseinandersetzungen ist Wittmund.